

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 6. Februar 2024

Beschluss

9	Ressourcen	2024-21
9.2	Personal	
9.2.0	Arbeitsgrundlagen	
	Vollziehungsreglement zur PVO - Vernehmlassung Anhänge 4 & 5 - Umsetzung - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Beschluss 2021-192 vom 9. November 2021 hat der Gemeinderat das Vollziehungsreglement (VZR) im Hinblick auf die ab 1. Januar 2022 gültige, totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Rüti ZH (PVO) verabschiedet. Mit Beschluss 2021-220 vom 7. Dezember 2021 erfolgte eine erste Anpassung bezüglich Lohnfortzahlung für das pädagogische Personal. Mit Beschluss 2023-144 vom 3. Oktober 2023 erfolgten weitere Anpassungen bezüglich Personalpolitik (§ 5), Bewerbungsverfahren (§ 17a), Kündigungen (§ 24), Rückzahlungspflicht Weiterbildungsvereinbarungen (§§ 47, 50) und Betreuungsurlaub (§§ 81, 83). Ausserdem wurden die Anhänge 4 (Zulagen) und 5 (Personalpflege) zuhanden einer internen Vernehmlassung verabschiedet.

Interne Vernehmlassung Anhänge 4 und 5

Die interne Vernehmlassung gemäss GRB 2023-144 zu den Anhängen 4 und 5 des VZR fand vom 19. Oktober bis 20. November 2023 mittels E-Mitwirkung statt. Eingeladen wurden sämtliche Mitarbeitenden der Gemeinde Rüti (Verwaltung, Schule, Betriebe) sowie die Personalkommission.

Insgesamt gingen 100 Rückmeldungen von total 59 Personen ein (s. Beilage). Zu folgenden Regelungen wurden besonders oft Stellung genommen:

Regelung	Anzahl Stellungnahmen
Pikett-Zulagen	28
Zulagen für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst	19
Personalanlässe	17
Austritt	9
Abschlüsse Aus- & Weiterbildungen	9
Berufsbildung	7
Krankheit oder Unfall	4
Diverses	7
Total	100

Pikett-Zulagen

Vernehmlassungsvorschlag

Der Vernehmlassungsvorschlag (GBR 2023-144) sieht folgende Regelung vor:

<i>Die Pikett-Zulagen werden in folgenden Bereichen ausbezahlt:</i> <ul style="list-style-type: none">- ARA- <i>Unterhaltungsdienst (Winterpikettendienst)</i>- <i>Hauswartung (Gemeindehaus, GZ, Löwen, Amthaus, Schule, Spitalareal)</i>- <i>Zivilstandskreis (für Bestattungsgespräche)</i>- <i>Schwimmbad (Aushilfen Kasse)</i>- <i>Gemeindewerke</i>- <i>Breitenhof (Technisches Pikett und Pflegebereich)</i>	<i>CHF 1.75/Std. Bereitschaftsdienst (gem. Ansatz Kanton Zürich VVO zur PVO §133 Abs. 3)</i>
---	--

Stellungnahmen

Von den insgesamt 28 eingegangenen Stellungnahmen erfolgten 22 seitens Mitarbeitenden der Gemeindewerke (GWR). Sie verweisen auf die Einschränkungen, welche der Pikett-Dienst mit sich bringt und fordern mehrheitlich, dass die bisherige Regelung seitens GWR (Zeitgutschriften: Mo–Fr: 0.5h/Nacht, Sa, So, Feiertage: 4.75h/Tag) beibehalten wird. Vereinzelt wird eine deutliche Erhöhung (2- bis 2.5-Faches) der finanziellen Pikett-Entschädigung gefordert.

Weiter reichten sämtlich Mitarbeitenden des Fachbereichs Unterhaltungsdienstes und des Bereichs Liegenschaften gemeinsame Stellungnahmen ein. Sie forderten das die Anzahl Stunden für eine Woche Pikett wie folgt festgelegt wird: (7 x 24h) – 42h = 126h.

Zudem wiesen einige Stellungnahmen auf Unklarheiten hin.

Umsetzung Stellungnahmen

Die Leistung, welche seitens Mitarbeitenden im Pikett-Dienst erbracht wird, wird als unabhängig der Funktion oder Aufgabe der betroffenen Mitarbeitenden erachtet. Daher soll der Pikett-Dienst einheitlich entschädigt werden. An der vorgeschlagenen Regelung soll somit festgehalten werden.

Die vorgeschlagene neue Pikett-Regelung stellt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen für gewisse Berufsgruppen (insbesondere Gemeindewerke und ARA) eine deutliche Verschlechterung dar. Für die Mitarbeitenden der ARA konnte die regelmässige Leistung von Pikett (und Wochenarbeit) in der 2023 erfolgten Überprüfung der Funktionsbewertungen berücksichtigt werden, womit ein Teil der Differenzen zwischen neuer und alter Pikett-Regelung mit den entsprechenden Umklassierungen kompensiert werden konnte. Analog diesem Vorgehen ist auch bei den Gemeindewerke eine (Teil-)Kompensation der entstehenden Differenz durch die aktuell laufende Überprüfung der Funktionsbewertungen soweit möglich vorzunehmen. Die nach einer allfälligen Umklassierung verbleibenden Differenzen sind bei den betroffenen Mitarbeitenden mittels einem einmaligen Stufenanstieg zu kompensieren.

Zulagen für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst

Vernehmlassungsvorschlag

Der Vernehmlassungsvorschlag (GBR 2023-144) sieht folgende Regelung vor:

Gemeinde und Schule <i>Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst Gemeindeverwaltung und Schule (Nachtdienst zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)</i>	<i>50 % Lohnzuschlag</i>
Gemeindewerke <i>Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst (Nachtdienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr)</i> <i>Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 8 Uhr und von 16 Uhr bis 20 Uhr</i> <i>Samstags</i>	<i>50 % Zeitzuschlag</i> <i>25 % Zeitzuschlag</i> <i>25 % Zeitzuschlag</i>
Breitenhof <i>Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst (Nachtdienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr)</i> <i>Zeitzuschlag bei regelmässiger, geplanter Nachtarbeit (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) >> dieser Zuschlag wird separat ausgewiesen und darf nicht ausbezahlt werden.</i>	<i>CHF 6.40 / 6.45 / 6.60 Alter 20-50 / <20->50 / >60</i> <i>20 % Zeitzuschlag</i>

Stellungnahmen

Von den insgesamt 19 Stellungnahmen erfolgten 8 seitens Mitarbeitenden der GWR. Sie wiesen mehrheitlich darauf hin, dass die aufgeführten Zulagen nur für angeordnete Überzeit und Piketteinsätze ausgerichtet werden.

13 Stellungnahmen gingen seitens Mitarbeitenden der Verwaltung, insbesondere seitens Mitarbeitende der Polizei, des Werkhofs und des Hausdienstes ein. 8 davon forderten eine Anpassung der Regelung für die Mitarbeitenden der Verwaltung an diejenige der GWR. Insbesondere wurde ein einheitlicher Start des Nachtdienstes auf 20:00 Uhr und eine zusätzliche Zulage für den Samstagsdienst von 25 % gefordert.

Die weiteren Rückmeldungen beinhalteten vornehmlich Klärungsfragen.

Umsetzung Stellungnahmen

Die geforderte Präzisierung wird sinngemäss mit einem Hinweis, dass die Zulagen einzig bei angeordneten Einsätzen und Piketteinsätzen ausgerichtet werden, übernommen (gilt für alle Mitarbeitende).

Obwohl grundsätzlich sehr begrüssenswert, wird von einem Vorschlag, welcher eine Vereinheitlichung für alle Mitarbeiten vorsieht, abgesehen. Eine Vereinheitlichung auf das Model der GWR würde zu deutlichen Mehrkosten führen. Insbesondere für das Zentrum Breitenhof wären diese Kosten betrieblich nicht tragbar. Eine Vereinheitlichung auf das



Model des Zentrums Breitenhof hingegen würde zu massiven Einbussen (- 51 %) bei den betroffenen Mitarbeitenden der GWR und der Verwaltung führen. Die nachfolgenden Berechnungen zeigen die finanziellen Auswirkungen für die Mitarbeitenden der Verwaltung (inkl. Werkhof, Polizei, Hausdienst etc.) je nach Regelung. Beim Zentrum Breitenhof wären die finanziellen Auswirkungen bei einer Übernahme der Regelungen der GWR (oder auch der Verwaltung) noch massiver.

Gesamtbetrag Zulagen für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst Verwaltung (inkl. Werkhof, Polizei, Hausdienst etc.) pro Jahr nach Regelung:

Regelung	Ist <i>(Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst: 50 % Lohnzuschlag)</i>	Ist plus Samstagszulage <i>(Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst: 50 % Lohnzuschlag; Samstagsdienst: 25 % Lohnzuschlag)</i>	Zentrum Breitenhof <i>(kantonale Regelung)</i>
Gesamtbetrag (pro Jahr, alle Mitarbeitenden)	CHF 52'500.00	CHF 62'500.00	CHF 25'800.00
Differenz zu Ist	-	+ CHF 10'000.00 (19 %)	- CHF 26'700.00 (51 %)

Eine Verschlechterung der Entschädigung müsste entweder kompensiert werden oder würde zu einer deutlichen Reduktion der Arbeitgeberattraktivität führen.

Auch wenn eine Vereinheitlichung über die ganze Gemeinde nicht möglich ist, soll eine gewisse Angleichung der Regelung für die Verwaltung an diejenige der GWR vorgenommen werden indem die Zeitspanne für Nachtarbeit angepasst wird: von aktuell 21:00 – 6:00 auf 20:00 – 6:00. Die entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf unter CHF 2'000.00. Auf eine Übernahme der Zulagen für den Samstagsdienst für die Verwaltung soll verzichtet werden, da dies die Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden des Breitenhofs noch weiter verstärken würde.

Personalanlässe

Vernehmlassungsvorschlag

Der Vernehmlassungsvorschlag (GBR 2023-144) sieht folgende Regelung vor:

<i>Zu den Anlässen werden sämtliche Mitarbeitende eingeladen (auch Mitarbeitende im Stundenlohn, mit befristeten Anstellungen, Aushilfen, Weibel und Lernende).</i>	
<i>Personalesen</i>	<i>CHF 120.00 / Jahr und Mitarbeiter/in</i>
<i>Betriebsausflug</i>	<i>CHF 65.00 / Jahr und Mitarbeiter/in (die Ausflüge können jährlich oder alle 2 oder 3 Jahre stattfinden)</i>
<i>Spontane Anlässe</i>	<i>CHF 20.00 / Jahr und Mitarbeiter/in</i>



Stellungnahmen

Von den insgesamt 17 Stellungnahmen betrafen 12 den Betriebsausflug. 10 dieser Stellungnahmen (9 davon seitens GWR) forderten eine Erhöhung des Beitrags auf bis zu CHF 120.00 pro Mitarbeitenden und Jahr, damit jedes Jahr ein Ausflug durchgeführt werden könne.

7 der Stellungnahmen (5 davon seitens GWR) betrafen die spontanen Anlässe und forderten eine Erhöhung auf bis zu CHF 60.00 pro Mitarbeitenden und Jahr.

Die weiteren Rückmeldungen waren mehrheitlich Verständnisfragen

Umsetzung Stellungnahmen

Den Abteilungs- und Betriebsleitenden stehen zusätzlich zu den oben genannten Beträgen für Betriebsausflug und spontane Anlässe jährlich CHF 50.00 pro Mitarbeitenden zur Verfügung. Diese Beiträge können unter anderem für Teamessen und -anlässe eingesetzt werden. Zudem können seitens Personalkassen weitere Mittel für Personalanlässe zur Verfügung gestellt werden. Die vorgeschlagenen Beiträge werden daher als angemessen erachtet. Zur besseren Übersicht sollen die erwähnten CHF 50.00 pro Mitarbeitenden, welche den Abteilungs- und Betriebsleitenden zur Verfügung stehen, ebenfalls im Anhang 5 aufgeführt werden.

Austritt

Vernehmlassungsvorschlag

Der Vernehmlassungsvorschlag (GBR 2023-144) sieht folgende Regelung vor:

<i>Austritt (Kündigung)</i>	<i>CHF 50.00* (ab mind. drei vollendeten Dienstjahren)</i>
<i>Austritt (Pensionierung)</i>	<i>CHF 20.00* je vollendetes Dienstjahr</i>
<i>*In Form von Sachgeschenken</i>	

Stellungnahmen

Von den insgesamt 9 Stellungnahmen (7 davon seitens Mitarbeitenden GWR) forderten 8 eine Erhöhung der Beiträge auf CHF 20.00 pro Dienstjahr bei Kündigungen und CHF 50.00 pro Dienstjahr bei Pensionierungen. Eine Rückmeldung stellte eine Verständnisfrage dar («Austritt durch Kündigung: CHF 50.00 total oder pro Dienstjahr?»).

Umsetzung Stellungnahmen

Bei Austritten aufgrund Kündigung soll explizit festgehalten werden, dass es (nach 3 Dienstjahren) insgesamt CHF 50.00 gibt (und nicht pro Dienstjahr).

Bezüglich Höhe der Beiträge ist zu beachten, dass neben dem Beitrag der Gemeinde wiederum auch seitens Personalkassen einen Betrag gesprochen werden kann. Die vorgeschlagenen Beiträge werden somit als angemessen erachtet.



<p><i>Keine Zulage erfolgt in jenen Fällen, in denen die entsprechende Funktion bereits über die Einreihung in eine besondere Lohnklasse abgedeckt ist.</i></p> <p><i>Die Zulage wird nur für die Anzahl Monate ausbezahlt, in welchen tatsächlich ein/e Lernende/r in der Abteilung zu betreuen ist. Die Zulage wird rückwirkend ausbezahlt.</i></p>		
Breitenhof	1 – 2 Lernende	3 – 5 Lernende
Zusatzfunktion mit Kursausweis Berufsbildner/in (5 Tage)	CHF 150.00	CHF 180.00
Zusatzfunktion mit SVEB 1 (10 Tage)	CHF 200.00	CHF 240.00
Zusatzfunktion mit Praxisausbildner/in (14 Tage)	CHF 230.00	CHF 276.00
Zusatzfunktion Ausbildungsverantwortliche/r	CHF 150.00	CHF 150.00

Stellungnahmen

Von den insgesamt 7 Stellungnahmen (6 davon seitens Verwaltung) betraf 1 die Entschädigung für Praxisbildner/innen und forderte eine Erhöhung derselben. Die restlichen 6 Eingaben stellten Verständnisfragen dar.

Umsetzung Stellungnahmen

Die Zulagen für Praxisbildner/innen entsprechen denjenigen des Kantons und werden als angemessen betrachtet.

Eine Präzisierung soll beim Hinweis, wann bei Gemeinde, Schule und GWR keine Zulage erfolgt gemacht werden:

«Keine Zulage erfolgt in jenen Fällen, in denen die entsprechende Funktion bereits über die Einreihung in eine besondere Lohnklasse abgedeckt ist (beispielsweise wenn die Aufgabe bei der Funktionsbewertung berücksichtigt wurde oder bei Führungsfunktionen).

Krankheit und Unfall

Vernehmlassungsvorschlag

Der Vernehmlassungsvorschlag (GBR 2023-144) sieht folgende Regelung vor:

<i>Krankheit oder Unfall</i>	<i>Blumenstrauss inkl. Karte für CHF 50.00, ab zwei Wochen Absenz</i>
------------------------------	---

Stellungnahmen

Von den insgesamt 4 Stellungnahmen fanden 3 Personen, dass es zu einschränkend sei, fix einen Blumenstrauss vorzugeben. 1 Stellungnahme forderte die Verlängerung der Frist von 2 auf 3 Wochen sowie die Gleichbehandlung von Mitarbeitenden, welche während einem Jahr keine krankheits- oder unfallbedingten Ausfälle hatten.

Umsetzung Stellungnahmen

Die Fixierung auf einen Blumenstrauss soll aufgehoben und die Formulierung wie folgt angepasst werden: «Blumenstrauss oder Sachgeschenk inkl. Karte für CHF 50.00». Die 2 Wochen werden als angemessene Frist angesehen. Auf eine Gleichbehandlung von Mitarbeitenden, welche während einem Jahr keine krankheits- oder unfallbedingten



Ausfälle hatten, soll verzichtet werden, da dies unter Umständen auch ungewollte Anreize setzen könnte.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti hat eine moderne Verwaltung und ist eine attraktive Arbeitgeberin» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme B 2.4 «Anstellungsbedingungen (Finanzielles, Fringe Benefits, Angebote am AP usw.) werden laufend überprüft und weiterentwickelt» umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegungen in den Anhängen 4 und 5 sowie die entsprechenden Umsetzungen erfolgen Kosten neutral.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Termine

Entscheid Gemeinderat (Festlegung Anhänge 4 & 5)	06.02.2024 (voraussichtlich)
Inkrafttreten angepasstes Vollziehungsreglement	01.01.2024 (rückwirkend)
Kommunikation Mitarbeitende	14.02.2024

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 und Art. 39 der Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinderat zuständig.



Beschluss

1. Die Würdigung der Stellungnahmen wird gemäss Erläuterungen vorgenommen und den Teilnehmenden an der Vernehmlassung mit separater Rückmeldung zur Kenntnis gebracht.
2. An der mit GRB 2023-144 vorgeschlagene Pikett-Regelung wird für alle Mitarbeitenden festgehalten. Die daraus resultierenden Einbussen sind mittels Berücksichtigung bei der Funktionsbewertung und gegebenenfalls einmaligen Stufenanstiegen zu kompensieren.
3. Die Zulagen für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst werden insofern angepasst, als dass der Beginn des Nachtdienstes für alle betroffenen Mitarbeitenden einheitlich auf 20:00 Uhr festgelegt wird. Zudem ist festzuhalten, dass die Zulagen nur bei angeordneter Überzeit und Piketteinsätzen ausgerichtet werden. Im Weiteren sind die berechtigten Berufsgruppen aufzuführen.
4. An den mit GRB 2023-144 vorgeschlagenen Regelungen bezüglich Personalanlässe, Austritt, Abschlüsse Aus- und Weiterbildungen und Berufsbildung wird festgehalten. Die in den Erläuterungen dargelegten Präzisierungen sind in die Anhänge 4 und 5 aufzunehmen.
5. Die mit GRB 2023-144 vorgeschlagene Regelung bezüglich Krankheit und Unfall wird insofern angepasst, dass anstelle eines Blumenstrausses auch ein anderes Sachgeschenk inkl. Karte für CHF 50.00 überreicht werden kann.
6. Das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung ist mittels separatem Gemeinderatsbeschluss gemäss der Beschlusspunkte 2.– 5. anzupassen und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.
7. Mit der Umsetzung wird der Personaldienst beauftragt.



8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsidentin
 - Kader
 - Leitung Betrieb Gemeindewerke
 - Leitung Betrieb Zentrum Breitenhof
 - Personaldienst
 - Vernehmlassungsteilnehmende (mittels separater Zuschrift)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Vollziehungsreglement zur PVO - Vernehmlassung Anhänge 4 & 5 - Umsetzung - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 13. Februar 2024

Gemeinderat Rüti



Simon Bornhauser
Stv. Gemeindeschreiber